

## **Erklärung der HVB Pensionskasse VVaG zur Mitwirkungspolitik, Abstimmverhalten und Offenlegungspflichten als Institutioneller Anleger (ARUG) gemäß § 134b und § 134c AktG**

Die HVB Pensionskasse (HVB PK) ist als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 1 c) AktG i.V.m. §§ 236 ff. VAG ein institutioneller Anleger und daher grundsätzlich verpflichtet, gemäß § 134 b Abs. 1 AktG eine Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen, gemäß § 134b Abs. 2 AktG jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik zu berichten, sowie gemäß § 134b Abs. 3 AktG ihr Abstimmverhalten zu veröffentlichen. Die Gesellschaft hält jedoch keine Aktien im Direktbestand, bei denen sie unmittelbar die Aktionärsrechte ausüben könnte. Die Ausübung der Aktionärsrechte erfolgt durch die Kapitalanlagegesellschaft, die mit der Verwaltung der Fonds beauftragt ist, da diese gemäß § 93 Abs. 1 KAGB berechtigt ist, im eigenen Namen über die zu dem Sondervermögen der KVG gehörenden Gegenstände, und somit auch über die dort verbuchten Aktien, zu verfügen und alle Rechte aus ihnen auszuüben. Im Fall der HVB PK ist das die Amundi Deutschland GmbH. Die HVB PK übt daher keine eigenen Aktionärsrechte aus.

Grundsätzlich nimmt die HVB PK keinen Einfluss auf die Auswahl von Einzeltiteln in den von ihr gehaltenen Sondervermögen und nimmt auch keinen Einfluss auf das Abstimmverhalten der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Entscheidung über das Abstimmverhalten obliegt ausschließlich der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Aus diesem Grund wird hiermit gemäß § 134b Abs. 4 AktG erklärt, dass die oben genannten Vorgaben gemäß § 134b Abs. 1-3 AktG nicht erfüllt werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die für die HVB PK entsprechende Vermögen verwaltet, veröffentlicht auf ihrer Internetseite die diesbezüglich regulatorisch vorgeschriebenen Informationen:

[Verantwortungsvolles Investieren – Richtlinien und Berichte | Amundi Germany Retail](#)

### **Informationen nach § 134c Abs. 1 bis 3 AktG**

Die HVB PK ist als institutioneller Anleger außerdem verpflichtet, gemäß § 134c Abs. 1-3 AktG offenzulegen, inwieweit die Hauptelemente der Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten der Gesellschaft als institutioneller Anleger entsprechen und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beiträgt.

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung eines nachhaltigen Ertrages, um die Verpflichtungen der HVB PK als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gegenüber ihren Begünstigten sowie die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern langfristig und jederzeit erfüllen zu könnten. Die Strategische Asset Allokation (SAA) wird auf der Grundlage einer jährlichen Asset-Liability-Management Studie unter Beachtung der regulatorischen Vorgaben und der internen Risikovorgaben auf dieses Ziel hin ausgerichtet.

Die Anlage des Sicherungsvermögens erfolgt überwiegend in festverzinslichen Wertpapieren, als auch in Immobilien, Aktien, Private Equity und Infrastruktur. Die Zins- und Dividendeneinnahmen sowie Kursveränderungen der Kapitalanlagen sollen sicherstellen, dass langfristig ein angemessener Ertrag erwirtschaftet werden kann, der über dem Rechnungszins liegt. Die

Anlagestrategie trägt dem jeweiligen Kapitalmarktumfeld Rechnung und erfolgt unter Berücksichtigung der entsprechenden Risiken. Insbesondere berücksichtigt die Strategische Asset Allokation die Art und Dauer der Altersversorgungsleistungen.

Das Sicherungsvermögen ist sowohl über die Assetklassen als auch innerhalb jeder Assetklasse diversifiziert. Es steht jeweils ausreichend Liquidität zur Erfüllung der Versorgungsleistungen zur Verfügung.

Vermögensverwalter, die mit einem Wertpapiermandat für die HVB PK als alleinigen Anteilsscheininhaber beauftragt sind, agieren innerhalb eines bestimmten Anlageuniversums, auf der Grundlage von jeweiligen Anlagerichtlinien und unter definierten Risikovorgaben, um das Kapitalanlageziel der HVB PK zu erreichen. Weitere spezialisierte Investmentvermögen dienen als ergänzende, diversifizierende Anlagebausteine.

Zur Handhabung der Mitwirkungspolitik wird auf die Ausführungen gemäß § 134 b verwiesen. Mit den Vermögensverwaltern, die für die HVB PK als alleinigen Anteilsscheininhaber beauftragt sind, sind Vorgaben zur Wertpapierleihe geregelt. Darüber hinaus wirkt die HVB PK bei solchen Geschäften nicht aktiv mit.

Die Vergütungsstruktur setzt keine Anreize zu kurzfristigen oder risikointensiven Anlageentscheidungen und unterstützt die langfristige Ausrichtung der Kapitalanlage. Die mit den Vermögensverwaltern vereinbarte marktgängige Vergütung besteht in nahezu allen Mandaten und Fonds aus einem festen Promillesatz bezogen auf das jeweils verwaltete Volumen. Performanceabhängige Vergütungsbestandteile kommen ggf. nur bei einzelnen, klar abgegrenzten Anlagen (z. B. bestimmten Fonds/Beteiligungen) zur Anwendung und nehmen gemessen am Gesamtanlagenvolumen lediglich einen sehr geringen Umfang ein.

Transaktionskosten fallen in marktüblicher Höhe – entweder als Stückpreis pro Transaktion oder volumensabhängig – an.

Die Pensionskasse gewährleistet, dass die Vergütung der Vermögensverwalter, die Methoden der Performance-Bewertung sowie die Überwachung von Portfolioumsatz und -kosten im Einklang mit einer langfristig orientierten und risikoarmen Kapitalanlagestrategie stehen. Die Vergütungsstruktur setzt keine Anreize für übermäßigen Handel oder kurzfristige Ertragsoptimierung. Die Performance wird auf Basis mehrjähriger Bewertungszeiträume beurteilt, und der Portfolioumsatz wird gemäß den strategischen Anlagerichtlinien überwacht.

Eine Befristung der Mandate ist nicht vereinbart; es bestehen jedoch kurzfristige Kündigungsmöglichkeiten.

München, Dezember 2026